

Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen



Die Gültigkeit der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.

Basisinformationen

Die Adoptiveltern erhalten von der Auslandsvermittlungsstelle eine Bescheinigung über die ordentliche Vermittlung (Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren). Mit dieser Bescheinigung können behördliche Verfahren erledigt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen.

Die Bescheinigung gilt für 2 Jahre und endet mit der gerichtlichen Entscheidung über die Auslandsadoption. Falls innerhalb der 2 Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen ist, kann die Bescheinigung auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.

Voraussetzungen

- Die Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren wird nur benötigt, wenn es keine Bescheinigung nach dem Haager Adoptions-Übereinkommen gibt.
- Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung über die Adoption muss bei einem Familiengericht in Deutschland beantragt worden sein.

Zuständige Stellen

- [Adoptionsstelle Bremen](#)
 - +49 421 361 18444
 - Rembertiring 39, 28203 Bremen
 - [Website](#)

Gebühren / Kosten

Keine Angabe

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe

Rechtsgrundlagen

- [§ 2d Abs. 3 S. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz \(AdVermiG\)](#)

Weitere Informationen

- [Datenschutzerklärung Adoption](#)
- [Informationen zum Thema Adoption im Familienportal des Bundes](#)

Aktualisiert am 01.04.2026